



## 6.1 Erläuterungen

### 6.1.1 zu den Empfehlungen der Antragsberatungskommission

Von der Antragsberatungskommission wurden alle Anträge behandelt, die fristgerecht (13.06.2006) vorgelegen haben. Alle Anträge wurden mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Die Empfehlung

#### a) "Annahme"

bedarf keiner besonderen Erläuterung.

#### b) "Ablehnung"

wird in Kurzfassung begründet.

#### c) "Annahme in der Fassung: ..."

erfolgt

- wenn der vorliegende Antrag zum besseren bzw. eindeutigen Verständnis umformuliert werden musste (z.B. Antragsteile sollen keine Begründung beinhalten oder Teile der Begründung eignen sich für den Antragstext);
- wenn der vorliegende Antrag durch Anreicherung oder Streichung von Passagen eine Mehrheit bzw. qualifizierte Mehrheit erwarten lässt.

#### d) "Annahme als Arbeitsmaterial"

erfolgt, wenn zwar die Intention eines Antrages als zur Annahme empfohlen erkannt wird, die Formulierung des Antrages aber überarbeitet werden muss, um als konkrete gewerkschaftliche Forderung aufgestellt werden zu können. (Bei einem als Arbeitsmaterial angenommenen Antrag übernimmt der Bundeskongress nicht die Einzelformulierung eines Antrages; vielmehr überweist er das angenommene Arbeitsmaterial an den Bundesvorstand mit dem Auftrag, die im Antrag enthaltenen Grundgedanken und Forderungen aufzugreifen und in Einzelheiten weiter zu prüfen, um aufgrund ergänzender Überlegungen entsprechende Stellungnahmen bzw. Beschlüsse zu erarbeiten. Die Annahme eines Antrages als Arbeitsmaterial bedeutet also genauso ein Tätigwerden wie ein angenommener Antrag.)

#### e) "Annahme als Arbeitsmaterial zu ..."

erfolgt, wenn die Intention eines Antrages

- als zur Annahme erkannt wird und
- eine noch nicht konkret formulierte Bereicherung eines zur Annahme empfohlenen Antrages darstellt.

#### f) „Nichtbefassung“

erfolgt, wenn

- der Bundeskongress nicht zuständig ist;
- der Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beschlussreif ist.

Die Empfehlung wird kurz erläutert.

#### g) "Erledigt durch"

erfolgt, wenn ein Antrag

- von einem weitergehenden Antrag umfasst wird;
- durch die Rechtsprechung gegenstandslos geworden ist;
- durch die aktuelle Gesetzgebung überholt ist.

Die Empfehlung wird kurz erläutert.

#### h) "Nichtbehandlung"

erfolgt, wenn Anträge durch Kongressbeschlüsse bereits behandelt worden sind und sie deshalb gem. § 15 Abs. 5 der Satzung weder beraten noch zur Abstimmung gestellt werden dürfen. (Eine Behandlung erfolgt aber, wenn der Bundeskontrollausschuss einer entsprechenden Beschwerde des Antragstellers stattgegeben hat.) Bei einem angenommenen Antrag wird auf die ständige Bearbeitung / Erledigung des Kongressbeschlusses hingewiesen. Bei einem abgelehnten Antrag erfolgt der Hinweis „abgelehnt“.